

Einreicher: Der Landrat

Datum: 08.04.2026

**Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 02/2026**

Gegenstand der Vorlage:

**Vertretung des Landkreises bei der Verbandsversammlung der KISA Kommunale
Informationsverarbeitung Sachsen**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Zum Ersatzvertreter des Landrates als geborener Vertreter des Landkreises Gotha bei der Verbandsversammlung der KISA Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen wird Herr Christian Gimm gewählt.
- 002 Zum Verhinderungsvertreter des Ersatzvertreters des Landrates als geborener Vertreter des Landkreises Gotha bei der Verbandsversammlung der KISA Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen wird Herr Frank Schützenmeister gewählt.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss

Kreistag

Datum der Sitzung

27.04.2026

29.04.2026

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die KISA Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen ist ein IT-Zweckverband, welchem sich der Landkreis Gotha angeschlossen hat. Von der KISA bezieht der Landkreis Gotha beispielweise Software, welche der Digitalisierung der Verwaltung dient.

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfungen des Zweckverbandes durch die zuständige Landesdirektion Sachsen wurde festgestellt, dass in den letzten Jahren dessen „Verbandsarbeit nicht im rechtlich geordneten Verfahren“ ablief. Aufgrund der unzureichenden Teilnahme der Verbandsmitglieder an den Verbandsversammlungen konnten Beschlüsse, für die das gesetzlich normierte Quorum von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter vorgeschrieben ist, nicht gefasst werden. Betroffen waren vor allem Änderungen der Verbandssatzung - beispielweise veränderte Zuständigkeitsregelungen oder die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder. Die nicht gefassten Beschlüsse wirken sich negativ auf die Verbandstätigkeit aus, da daraus für den Zweckverband finanzielle Belastungen entstehen oder geplante Einspareffekte nicht erreicht werden können.

Eine Teilnahme des Landrates oder der Beigeordneten ist beispielsweise bei der für den 30.09.2026 anberaumten Verbandsversammlung der KISA nicht möglich, da an diesem Tag bereits der Kreistag des Landkreises Gotha tagt und in dieser Sitzung der Haushaltsentwurf für das Jahr 2027 eingebracht werden soll. Hier ist die Anwesenheit des Landrates und der Beigeordneten dringend erforderlich.

Um die ordnungsgemäße Verbandsarbeit durch Teilnahme eines Vertreters des Landkreises Gotha als Verbandsmitglied gewährleisten zu können, sollen die vorgeschlagenen Personen durch den Kreistag zum Vertreter des Landkreises Gotha bei der Verbandsversammlung der KISA gewählt werden.

Da der Sitz des Zweckverbandes in Leipzig in Sachsen liegt, findet der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften Anwendung. Laut dessen Artikel 2 Abs. 1 gilt für Zweckverbände das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder hält. Das bedeutet, dass für die Arbeit mit dem Zweckverband das sächsische Landesrecht anzuwenden ist.

Gemäß der Regelung des § 52 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) wird der Landkreis bei der Verbandsversammlung durch den Landrat vertreten. Der Landrat kann sich aber durch ein vom Hauptorgan des Landkreises gewählten leitenden Bediensteten vertreten lassen. Eine sonst übliche Vertretung des Landrates per (Einzel-)Vollmacht ist nach sächsischem Recht nicht möglich. Daher ist für die Vertretung des Landrates durch einen Bediensteten des Landratsamtes ein Kreistagsbeschluss erforderlich.

Herr Christian Gimm ist als Amtsleiter des Inneren Service/Verwaltungsmodernisierung des Landratsamts Gotha beschäftigt und erfüllt so die Voraussetzung eines leitenden Bediensteten.

Dessen Verhinderungsvertreter Herr Frank Schützenmeister ist als Juristischer Mitarbeiter im Rechtsamt/Zentrale Vergabestelle des Landratsamts Gotha beschäftigt. Der Verhinderungsvertreter muss keine leitende Tätigkeit ausüben.

Zu beachten ist, dass durch die Berufung des Ersatzvertreters nach § 52 Abs. Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsKomZG der geborene Vertreter von der Vertretung ausgeschlossen wird. Erst mit der Beendigung der Berufung des Ersatzvertreters lebt die originäre Vertretungsberechtigung des Landrates wieder auf.

B. Lösung

Der Kreistag wählt Herrn Christian Gimm zum Ersatzvertreter und Herrn Frank Schützenmeister zu dessen Verhinderungsvertreter.

C. Alternativen

Der Landrat hat die Möglichkeit, statt seiner auch einen Beigeordneten des Landkreises in der durch den Kreistag festgelegten Reihenfolge als Verhinderungsvertreter mit der Teilnahme an der Verbandsversammlung zu betrauen (§ 50 Abs. 3 SächsLKrO).

Daneben können weitere Verhinderungsvertreter für den Landrat aus der Mitte des Kreistages gewählt werden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO), die als Verhinderungsvertreter des Landrates tätig werden können, wenn auch die Beigeordneten verhindert sind.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten durch die Bestellung der Ersatzvertreter.

E. Zuständigkeit

Der Kreisausschuss ist zur Vorberatung gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha zuständig.

Der Kreistag ist gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha i.V.m. § 5 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha zuständig.